



Foto Peter Helfenstein



Gemeindeversammlung

Budget 2018

Einladung und Bericht an die Stimmberechtigten
der Gemeinde Hergiswil b. W.

Mittwoch, 29. November 2017 um 20.00 Uhr
im Wigeresaal des Gemeindehauses

Traktandenliste	2
-----------------------	---

Traktandum 1 / Kenntnisnahme Finanz- und Aufgabenplan 2018 – 2022

Bericht des Gemeinderates	3
Finanz- und Aufgabenplan	3 - 4
Antrag des Gemeinderates	4

Traktandum 2 / Kenntnisnahme Jahresprogramm 2018

Bericht des Gemeinderates	5
Jahresprogramm	5 - 6
Antrag des Gemeinderates	6

Traktandum 3 / Voranschlag 2018

Bericht und Erläuterungen des Gemeinderates	7 - 8
Funktionale Gliederung der Laufenden Rechnung	9 - 10
Artengliederung der Laufenden Rechnung	11
Investitionsrechnung mit Kontrolle über Sonderkredite	12 - 13
Finanzkennzahlen und Massnahmen des Gemeinderates	14 - 15
Finanzierung und Mittelbedarf	16
Antrag und Verfügung des Gemeinderates	17
Bericht der Controllingkommission	18

Traktandum 4 / Gemeindeordnung Hergiswil b. W.

Bericht des Gemeinderates	19 - 21
Bericht und Antrag des Gemeinderates	21

Traktandum 5 / Kurtaxen- und Beherbergungsreglement Hergiswil b. W.

Bericht und Antrag des Gemeinderates	22
--	----

Traktanden

1. Kenntnisnahme Finanz- und Aufgabenplan 2018 – 2022
2. Kenntnisnahme Jahresprogramm 2018
3. Voranschlag 2018 der Einwohnergemeinde
 - 3.1 Beschluss Voranschlag
 - a. der Laufenden Rechnung
 - b. der Investitionsrechnung
 - 3.2 Festsetzung des Steuerfusses 2018 mit 2.20 Einheiten
 - 3.3 Ermächtigung des Gemeinderates zur Aufnahme von Fremdkapital zur Deckung des Mittelbedarfs
 - 3.4 Kenntnisnahme Bericht Controllingkommission
4. Beschlussfassung über die revidierte Gemeindeordnung der Gemeinde Hergiswil b. W.
5. Beschlussfassung über das Kurtaxen- und Beherbergungsreglement der Gemeinde Hergiswil b. W.
 - Wünsche und Anregungen (§ 111 Stimmrechtsgesetz)

Die Akten zu den einzelnen Traktanden liegen gemäss § 22 Stimmrechtsgesetz ab dem 15. November 2017 zur Einsichtnahme auf der Gemeindekanzlei auf.

Stimmberechtigt an der Gemeindeversammlung ist, wer bis zum 24. November 2017 in der Gemeinde Hergiswil b. W. gesetzlich geregelten Wohnsitz hat und in Gemeindeangelegenheiten stimmfähig ist. Das bereinigte Stimmregister liegt während der gesetzlichen Dauer auf der Gemeindekanzlei Hergiswil b. W. auf.

Hergiswil b. W., 17. Oktober 2017

GEMEINDERAT HERGISWIL B. W.

Ein **vollständiger Budgetauszug 2018** kann bei der Gemeindeverwaltung per E-Mail: gemeindeverwaltung@hergiswil.lu.ch oder unter Telefon 041 979 80 80 bestellt bzw. direkt am Schalter der Gemeindekanzlei Hergiswil b. W. bezogen werden. Via www.hergiswil-lu.ch Rubrik Politik / Gemeindeversammlung können Sie den vollständigen Budgetauszug downloaden.

Traktandum 1

Kenntnisnahme Finanz- und Aufgabenplan 2018 – 2022

Zur finanziellen Führungsarbeit des Gemeinderates gehört die jährliche Überarbeitung des Finanz- und Aufgabenplanes (FAP). Der Gemeinderat legt nach den Vorschriften des kantonalen Gemeindegesetzes und der kommunalen Gemeindeordnung den Stimmberechtigten den Finanz- und Aufgabenplan 2018 – 2022 zur Kenntnisnahme vor.

Grundlagen Finanzplan 2018 bis 2022

Eingabe Einflussfaktoren / Plangrössen	Budget	Budget	Finanzplanjahre			
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Δ Personalaufwand Verwaltung/Betrieb			0.50%	1.00%	1.00%	1.00%
Δ Personalaufwand Lehrkräfte			0.50%	1.00%	1.00%	1.00%
Teuerung Sachaufwand / Entgelte			0.50%	1.00%	1.00%	1.00%
Steuerfuss	2.20	2.20	2.20	2.20	2.20	2.20
Wachstum der Ø Steuerkraft			2.50%	2.50%	2.50%	2.50%
Entschäd./Rückerst. Gemeinwesen (Kto 35,45)			1.20%	1.20%	1.20%	1.20%
Eigene & Beitr. für eigene Rechnung (Kto 36,46)			1.20%	1.20%	1.20%	1.20%
Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung	0.50%	0.10%	0.10%	0.10%	0.10%	0.10%
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	1'915	1'917	1'919	1'921	1'923	1'925
Zinssätze (für Neukredite)		0.50%	0.50%	0.75%	1.00%	1.25%

Finanzplan 2018 bis 2022

Zahlen in Fr. 1'000.–	Budget	Finanzplanjahre			
	2018	2019	2020	2021	2022
Ergebnis der Laufenden Rechnung vor Abschluss	-66	-232	-220	-304	-90
Steuereinheiten	2.20	2.20	2.20	2.20	2.20
Ergebnis der Laufenden Rechnung in Steuereinheiten	-0.05	-0.18	-0.17	-0.22	-0.06
Nettoverschuldung Ende Jahr	5'187	5'059	4'750	5'338	6'055
Nettoverschuldung pro Einwohner (in Franken)	2'706	2'636	2'473	2'776	3'146
Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen	964	1'061	945	1'790	2'190

Kennzahlen gemäss Verordnung	Grenzwert	Ø 2018-2022	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
a. Selbstfinanzierungsgrad	mind.	80%	92.39%	146.16%	135.11%	112%	133%	67%	67%
b. Selbstfinanzierungsanteil	mind.	10%	8.44%	10.08%	8.67%	7.9%	8.3%	7.9%	9.4%
c. Zinsbelastungsanteil I	max.	4%	-0.71%	-0.27%	-0.61%	-0.7%	-0.7%	-0.8%	-0.7%
d. Zinsbelastungsanteil II	max.	6%	-1.49%	-0.59%	-1.28%	-1.5%	-1.5%	-1.7%	-1.5%
e. Kapitaldienstanteil	max.	8%	5.20%	5.0%	4.99%	5.2%	5.2%	5.3%	5.3%
f. Verschuldungsgrad	max.	120%	72.74%	78.79%	72.39%	71%	66%	74%	80%
g. Nettoschuld pro Einwohner	max.	3'940	2'748	2'886	2'706	2'636	2'473	2'776	3'146
h. Bilanzfehlbetrag in %	max.	33%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%

Zusammenfassung

Laufende Rechnung	Budget	Finanzplanjahre			
	2018	2019	2020	2021	2022
Weiterführung der bisherigen Aufgaben					
1 Laufender Ertrag (F1)	15'535	15'499	15'684	15'794	16'196
2 Laufender Aufwand (F1)	14'232	14'308	14'454	14'602	14'751
3 Bruttoüberschuss I (1) - (2)	1'302	1'191	1'230	1'192	1'445
Veränderung der Laufenden Rechnung					
4 Aufwand- und Ertragsänderungen (F3)		13	-6	15	-9
5 Veränderung der Zinsbelastung (F5a)		-12	-17	-25	-19
6 Bruttoüberschuss II (3) - (4) - (5)	1'302	1'190	1'253	1'202	1'474
7 Mindestabschreibungen Verwaltungsvermögen (F4a)	842	876	906	923	948
8 Zusätzliche Abschreibung Verwaltungsvermögen (F4a und F5b)	0	0	0	0	0
9 Ordentliche Abschreibung Bilanzfehlbetrag	0	0	0	0	0
10 Zusätzliche Abschreibung Bilanzfehlbetrag	0	0	0	0	0
11 Einlagen (Kontengruppe 38, F1)	530	550	572	587	620
12 Entnahmen (Kontengruppe 48, F1)	4	4	4	4	4
13 Ergebnis der Laufenden Rechnung nach ordentlichen Abschreibungen	-66	-232	-220	-304	-90
14 Zusätzliche Abschreibungen Bilanzfehlbetrag (F5b)	0	0	0	0	0
15 Erhöhung Bilanzfehlbetrag (F5b)	0	0	0	0	0
16 Zusätzliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen (F5b)	0	0	0	0	0
17 Bildung (+) bzw. Auflösung (-) von Eigenkapital (F5b)	-66	-232	-220	-304	-90
18 Ergebnis der Laufenden Rechnung nach Verbuchung des Ergebnisses	0	0	0	0	0
<i>Berechnung des Mittelbedarfs</i>					
Finanzierungsfehlbetrag (Form 5a)	-338	-129	-308	588	716
Kreditrückzahlungen (F5a)	2'000	2'300	2'000	0	3'000
Änderungen Finanzvermögen (F5a)	0	0	0	0	0
Mittelbedarf (inkl. Umschuldungen / Finanzvermögen)	1'662	2'171	1'692	588	-3'716
<i>Voraussichtliche Deckung des Mittelbedarfs</i>					
Neuaufnahme verzinsliche Darlehen	1'662	2'171	1'692	588	-3'716
Neuaufnahme zinslose Darlehen	0	0	0	0	0
Zusätzliche neue Kredite	1'662	2'171	1'692	588	-3'716
<i>Voraussichtliche Verwendung von Mittelüberschüssen</i>					
Zusätzliche Rückzahlung von Darlehen und Krediten					
Veränderung der liquiden Mittel kumuliert	0	0	0	0	0

Antrag: Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten den Finanz- und Aufgabenplan 2018 bis 2022 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Der Gemeinderat unterbreitet nach den gesetzlichen Vorschriften den Stimmberechtigten neben dem Finanz- und Aufgabenplan auch das Jahresprogramm zur Kenntnisnahme, welches ebenfalls der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten bedarf. Das Jahresprogramm 2018 wird nachfolgend im Wortlaut veröffentlicht:

Jahresprogramm 2018

0 Allgemeine Verwaltung

- Sprechstunde für die Bevölkerung
- Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden in verschiedenen Fachbereichen/Kooperationsprojekt Region Willisau
- Positionierung als bekannte und starke Wohn- und Landgemeinde im Erholungs- und Berggebiet
- bedarfsgerechte Einsetzung unterstützender Massnahmen wie E-Government und elektronische Geschäftsverwaltung

1 Öffentliche Sicherheit

- Instandhaltung aller öffentlichen Zivilschutzräume
- Attraktiv bleiben für Militäreinquartierungen und Vermietungen des Ferienlagers Napf
- Altlastensanierung des Kugelfangs Schiessplatz Mühlematt

2 Bildung

- Start Unterstufenzentrum Schulhaus Sagenmatt
- Schulstrategie für die Zukunft
- Umsetzung der Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung
- Begleitung der Musikschule Hergiswil-Menzna

3 Kultur und Freizeit

- Hergiswil b. W. früher und heute: Kennenlernen des neuen Hergiswiler Buches
- Kulturelle Aktivitäten fördern
- Weiterführung der Zusammenarbeit mit Tourismus Hergiswil b. W. und Willisau Tourismus
- Attraktive Gestaltung und Nutzung des Saal 1 und 2 im Erweiterungsbau
- Zusammenarbeit und Austausch mit Jugend fördern

4 Gesundheit

- Begleitung der Gesundheitsvorsorge für die Zukunft
- St. Johann durch gute Imagepflege unterstützen und pflegen

5 Soziale Wohlfahrt

- Weiterführung Projekt Freiwilligenarbeit "Hergiswiler für Hergiswil"
- Zusammenarbeit Schulleitung und Schulsozialarbeit pflegen
- Einsetzen für ein erschwingliches und ausreichendes vorschulisches Betreuungsangebot

6 Verkehr

- Weitere Etappe Ausbau Güterstrassen realisieren
- Zusammenlegung Güterstrassen fortführen
- Verkehrsberuhigende Massnahmen prüfen
- Sicherstellung einer guten Anbindung an den öffentlichen Verkehr

7 Umwelt und Raumordnung

- Wasserversorgungsreglement überarbeiten
- Projekt Wasserversorgung Wissbühl weiterverfolgen
- Vernetzungsprojekt Phase II weiterführen und unterstützen
- Ortsplanungsrevision weiterführen
- Planung und Umsetzung der Friedhofgestaltung, insbesondere der Nordseite
- Überprüfung des Entsorgungskonzeptes

8 Volkswirtschaft

- Angebote im Bereich Tourismus fördern
- Mitarbeit im Tourismus Kräuterdorf
- Kommunikation über lokale und regionale Anlässe

9 Finanzen und Steuern

- Massvolle Einführung der neuen Rechnungslegung HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2)
- Gute Kommunikation des neuen kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinde und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Bevölkerung an der Gemeindeversammlung
- Sicherstellung des Finanzhaushaltes mit Überprüfung Einnahmen/Ausgaben

Antrag: Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten das Jahresprogramm für das Jahr 2018 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

1. Bericht des Gemeinderates

Der Voranschlag für 2018 der Laufenden Rechnung der Einwohnergemeinde Hergiswil b. W. schliesst bei einem Aufwand von Fr. 15'604'216.00 und einem Ertrag von Fr. 15'538'566.00, mit einem Mehraufwand von Fr. 65'650.00 ab.

Der Voranschlag für 2018 der Investitionsrechnung für das Verwaltungsvermögen der Einwohnergemeinde Hergiswil b. W. schliesst bei Ausgaben von Fr. 1'002'000.00 und Einnahmen von Fr. 38'000.00 mit Nettoinvestitionen von Fr. 964'000.00 ab. Im Finanzvermögen erfolgen keine Investitionen.

2. Erläuterungen zum Voranschlag 2018

0 Allgemeine Verwaltung

- 020 Mehraufwand Umstellung HRM2
- 020 Ersatz oder Auslagerung EDV-Server
- 090 Vermietung Büro im Gemeindehaus an ZSO Napf
- 091 Mehraufwand Unterhalt / Mehreinnahmen Vermietung Erweiterungsbau

2 Bildung

- 217 Entwässerungsleitungen Schulhaus Sagenmatt
- 218 Anpassung Pensum Schulsekretariat und Schulleitung
- 218 Schulraumplanung
- 220 Mehraufwand Sonderschulung

3 Kultur

- 319/
- 436 Hergiswiler-Buch

4 Gesundheit

- 410 Weniger Pflegefinanzierung an eigenes Heim und mehr Pflegefinanzierung an andere Gemeinden
- 415 Beschaffung von LED-Lampen
- 415 Erstmalige Ausbildung eines Kochs

5 Soziale Wohlfahrt

- 530 Mehr Beiträge aufgrund Anpassung Kostenteiler Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
- 540 Betreuungsgutschriften
- 581 Weniger gesetzliche Fürsorge infolge Gesetzesänderung bei Ortsbürger
- 582 Höhere Alimentenbevorschussung

6 Verkehr

- 361 Höherer Kostenbeitrag an öffentlicher Verkehr

7 Umwelt und Raumordnung

- 780 Übernahme Ausfallkosten Altlastensanierung
- 790 Ortsplanungsrevision

8 Volkswirtschaft

866 Höhere Abschreibungen Fernwärmeanlage

9 Finanzen und Steuern

900 Höherer Steuerertrag

920 Höherer Ressourcenausgleichsbeitrag beim Finanzausgleich

940 Weniger Darlehen und tiefere Zinsen bei Erneuerung bestehender Darlehen

990 Höhere allgemeine Abschreibungen

INVESTITIONSRECHNUNG

VERWALTUNGSVERMÖGEN

Verwaltungsgebäude

Sanierung Sockel und Fassade Gemeindehaus

Schiesswesen

Altlastensanierung des Kugelfangs Schiessplatz Mühlematt

Bildung - Allgemeines

Ersatzbeschaffung neuer Schulbus

Güterstrassen

Buswendeschlaufe Hübeli

Ausbau diverser Güterstrassen

Abwasserbeseitigung

Erweiterung Kanalisationsleitung Sagenmatt bis Höll

Bestattungswesen

Planung und Umsetzung der Friedhofgestaltung

FINANZVERMÖGEN

Keine Investitionen

Funktionale Gliederung Zusammenfassung		Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'251'638	232'320	1'149'110	218'960	1'127'147.85	218'676.65
011	Gemeindeversammlungen / Abstimmungen	40'740	0	35'490	0	36'145.30	0.00
012	Gemeinderat	291'370	7'150	285'010	7'150	278'116.35	8'150.00
020	Gemeindeverwaltung	702'058	151'010	629'980	151'350	608'106.60	148'478.75
090	Verwaltungsgebäude	40'020	33'460	54'100	27'760	47'134.50	27'410.00
091	Steinacherhalle	177'450	40'700	144'530	32'700	157'645.10	34'637.90
1	OEFFENTLICHE SICHERHEIT	711'230	534'190	783'370	546'790	728'067.49	567'469.17
100	Vormundschafswesen	72'000	0	77'600	0	77'420.95	0.00
101	Betreibungsamt	7'000	0	10'000	0	6'301.90	0.00
102	Markt- und Gewerbeswesen	200	0	350	0	70.00	0.00
103	Grundbuch-, Vermessungs- und Katasterwesen	18'100	0	25'200	15'000	10'378.70	10'088.45
140	Feuerwehr	60'920	0	70'640	0	51'085.20	0.00
145	Feuerwehr (Spezialfinanzierung)	160'320	160'320	180'840	180'840	168'602.05	168'602.05
150	Militär	41'590	54'400	87'120	50'000	46'732.20	50'163.50
151	Schiesswesen	0	0	500	0	0.00	0.00
160	Zivilschutz	38'550	6'920	35'870	5'700	35'221.07	6'359.75
167	ZSO Napf (Spezialfinanzierung)	312'550	312'550	295'250	295'250	332'255.42	332'255.42
2	BILDUNG	4'204'498	1'493'240	4'067'670	1'473'740	4'170'001.61	1'536'843.85
200	Kindergärten	142'070	61'360	117'270	43'130	131'144.40	51'850.05
210	Primarschule	1'362'250	538'980	1'389'460	561'570	1'351'834.16	583'851.85
213	Integrierte Sekundarstufe I	890'640	370'630	870'890	339'750	994'604.15	393'115.20
214	Musikschule	125'048	0	126'020	1'000	103'784.10	1'000.00
215	Musikschule Hergiswil-Menznau (Spezialfinanzierung)	418'150	418'150	429'950	429'950	418'824.15	418'824.15
216	Schulische Dienste	81'000	0	86'000	0	153'244.05	0.00
217	Schulliegenschaften	308'190	13'080	342'180	13'080	278'020.40	12'930.00
218	Schulverwaltung/-leitung	265'780	10'500	180'370	6'000	206'665.40	279.30
219	Volksschule, nicht Aufteilbares	253'830	22'880	231'770	27'710	212'091.25	35'220.70
220	Sonderschulung	309'540	57'660	263'760	51'550	259'789.55	39'772.60
250	Kantonsschule	48'000	0	30'000	0	60'000.00	0.00
3	KULTUR UND FREIZEIT	86'630	25'000	71'520	10'000	37'612.70	0.00
300	Uebrigere Kulturförderung	66'280	25'000	56'970	10'000	21'481.30	0.00
320	Massenmedien	750	0	750	0	0.00	0.00
330	Parkanlagen und Wanderwege	18'530	0	12'730	0	15'061.40	0.00
390	Kirche	1'070	0	1'070	0	1'070.00	0.00
4	GESUNDHEIT	5'481'430	4'891'660	5'580'450	4'962'950	5'785'500.45	5'170'789.80
410	Pflegeheim	419'700	0	446'000	0	440'688.50	0.00
415	St. Johann (Spezialfinanzierung)	4'891'660	4'891'660	4'962'950	4'962'950	5'161'889.80	5'161'889.80
440	Krankenpflege / Spitex Region Willisau	152'400	0	151'200	0	160'546.85	8'900.00
460	Schulgesundheitsdienst	11'920	0	11'050	0	10'652.50	0.00
470	Lebensmittelkontrolle	750	0	750	0	701.70	0.00
490	Uebrigere Gesundheitswesen	5'000	0	8'500	0	11'021.10	0.00
5	SOZIALE WOHLFAHRT	1'789'550	150'050	1'519'270	139'400	1'403'557.90	247'544.45
501	AHV-Zweigstelle	3'040	3'600	3'180	0	3'060.05	3'981.20
520	Krankenversicherung	170'550	1'000	163'600	200	142'512.30	1'371.55
530	Ergänzungsleistungen AHV/IV	768'800	0	523'400	0	526'002.00	0.00
531	Familienzulagen Nichterwerbstätige	7'800	0	7'900	0	7'700.00	0.00
540	Kinderbetreuung	18'400	0	12'400	0	8'153.55	0.00
576	Betreute Alterswohnungen (Spezialfinanzierung)	122'950	122'950	117'100	117'100	122'495.85	122'495.85

Funktionale Gliederung		Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
580	Allgemeine Fürsorge	437'790	0	424'690	0	421'343.30	94'887.40
581	Gesetzliche Fürsorge	173'120	14'000	197'800	7'200	121'275.10	19'691.45
582	Alimenteninkasso und Bevorschussung	31'800	6'000	14'200	12'400	3'708.00	5'117.00
583	Sozialdienst	52'300	0	52'000	0	47'307.75	0.00
584	Arbeitsamt, Arbeitslosenfürsorge	3'000	2'500	3'000	2'500	0.00	0.00
6	VERKEHR	467'870	129'620	452'100	137'120	410'100.98	144'894.50
620	Gemeindestrassen	223'800	90'000	215'950	98'500	200'761.55	103'451.00
621	Schnee- / Glättebekämpfung	30'850	12'500	34'650	11'000	24'915.70	15'207.50
622	Strassenbeleuchtung	11'720	1'120	13'500	1'120	9'420.45	1'120.00
650	Regionalverkehr	201'500	26'000	188'000	26'500	175'003.28	25'116.00
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	493'940	339'660	425'490	314'920	484'923.29	387'504.54
705	Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)	39'100	39'100	38'920	38'920	67'738.15	67'738.15
715	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	206'210	206'210	191'000	191'000	215'848.79	215'848.79
725	Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)	64'750	64'750	74'800	74'800	64'298.90	64'298.90
740	Bestattungswesen	22'280	8'800	21'260	7'000	19'485.85	8'940.00
750	Gewässerverbauungen	20'870	0	20'850	0	14'458.55	0.00
770	Naturschutz	31'485	0	25'180	1'000	53'294.55	28'250.00
780	Uebriger Umweltschutz	27'970	20'800	9'880	2'200	9'552.75	2'428.70
790	Raumordnung	81'275	0	43'600	0	40'245.75	0.00
8	VOLKSWIRTSCHAFT	340'010	362'320	342'960	325'100	314'228.15	355'568.50
800	Landwirtschaft	34'460	0	59'290	1'000	16'339.75	0.00
820	Jagd und Fischerei	12'760	25'970	12'810	26'100	13'008.10	26'113.10
830	Tourismus	4'120	0	3'500	0	3'920.35	0.00
840	Industrie, Gewerbe, Handel	1'920	0	1'860	0	1'869.00	0.00
860	Energie	0	49'600	0	32'500	0.00	50'364.45
866	Fernwärmeanlage Steinacher (Spezialfinanzierung)	286'750	286'750	265'500	265'500	279'090.95	279'090.95
9	FINANZEN UND STEUERN	777'420	7'446'156	963'897	7'226'857	1'643'373.39	7'475'222.35
900	Gemeindesteuern	7'700	3'023'000	14'600	2'908'000	56'014.95	3'113'751.65
901	Andere Steuern	250	118'300	350	102'500	242.15	135'141.50
920	Finanzausgleichsbeitrag	0	4'156'231	0	4'118'797	0.00	4'134'949.00
940	Kapital- / Zinsdienst	113'720	19'375	126'790	33'960	156'491.88	31'305.10
941	Liegenschaften des Finanzvermögens	330	550	330	550	385.90	550.00
942	Wälder	40	4'000	40	4'000	40.00	3'398.25
945	Landwirtschaftsbetrieb Mörisegg (Spezialfinanzierung)	59'050	59'050	59'050	59'050	56'126.85	56'126.85
990	Abschreibungen	596'330	0	567'480	0	545'790.55	0.00
991	Allgemeine Personalkosten	0	0	0	0	0.00	0.00
999	Abschluss	0	65'650	195'257	0	828'281.11	0.00
	Total	15'604'216	15'604'216	15'355'837	15'355'837	16'104'513.81	16'104'513.81
	Ertragsüberschuss						
	Aufwandüberschuss						
	Total	15'604'216	15'604'216	15'355'837	15'355'837	16'104'513.81	16'104'513.81

Artengliederung Zusammenzug		Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	AUFWAND	15'604'216		15'355'837		16'104'513.81	
30	Personalaufwand	7'999'265		7'848'440		7'852'323.27	
31	Sachaufwand	2'273'833		2'216'570		2'015'750.75	
32	Passivzinsen	90'810		130'110		136'138.08	
33	Abschreibungen	889'180		859'440		888'030.95	
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	18'000					
35	Entschädigungen an Gemeinwesen	726'338		719'860		798'507.50	
36	Eigene Beiträge	2'985'300		2'742'600		2'541'038.82	
37	Durchlaufende Beiträge	1'400		7'000		6'085.30	
38	Einlagen	530'345		746'877		1'765'276.29	
39	Interne Verrechnungen	89'745		84'940		101'362.85	
4	ERTRAG		15'604'216		15'355'837		16'104'513.81
40	Steuern		3'130'300		2'998'500		3'229'232.95
41	Regalien und Konzessionen		75'570		58'600		76'477.55
42	Vermögenserträge		226'790		216'620		217'790.50
43	Entgelte		5'205'340		5'188'920		5'470'841.29
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		4'156'231		4'118'797		4'134'949.00
45	Rückerstattung von Gemeinwesen		727'750		688'490		671'909.67
46	Beiträge für eigene Rechnung		1'921'520		1'976'170		2'071'957.50
47	Durchlaufende Beiträge		1'400		7'000		6'085.30
48	Entnahmen		69'570		17'800		123'907.20
49	Interne Verrechnungen		89'745		84'940		101'362.85

Voranschlag 2018 der Investitionsrechnung mit Kontrolle über Sonderkredite

Einwohnergemeinde Hergiswil b. W.

Konten	Bezeichnung	Datum des Beschlusses	Bruttokredit	voraussichtl. beansprucht bis 31.12.2017	Voranschlag 2018		KREDITKONTROLLE		Bemerkungen
					Ausgaben	Einnahmen	voraussichtl. beansprucht bis 31.12.2018	noch verfügbar ab 01.01.2019	
	Verwaltungsvermögen								
090	Verwaltungsgebäude					100'000.00	0.00		
503.04	Sanierung Sockel und Fassade					100'000.00	0.00		
151	Schiesswesen					90'000.00	0.00		
506	Kugelfangkästen 300m					90'000.00	0.00		
219.9.	Bildung - Allgemeines					85'000.00	0.00		
506	Schulbus					85'000.00	0.00		
620	Güterstrassen					200'000.00	0.00		
501.50	Buswendschlaufe Hübeli	30.08.2017	270'000.00	200'000.00		70'000.00	0.00		
565....	Strassenprojekte Ausbau 2016-2018	23.05.2016	430'000.00	350'000.00		80'000.00	0.00		
565....	Strassenprojekte Ausbau 2018-2019		400'000.00	0.00		50'000.00	0.00		Gesperrt*)
705	Wasserversorgung					150'000.00	10'000.00		
501.02	Neubau Wasserversorgung Wissbühl Projekt					150'000.00	0.00		
610	Anschlussgebühren im Baugebiet					0.00	10'000.00		
715	Abwasserbeseitigung					209'000.00	10'000.00		
501.03	Erweiterung ARA - Höll-Sagenmatt					200'000.00	0.00		
522	ARA Oberes Wiggertal - Gemeindeverband					9'000.00	0.00		
610	Kanalisationsanschlussgebühren					0.00	10'000.00		

Voranschlag 2018 der Investitionsrechnung mit Kontrolle über Sonderkredite

Einwohnergemeinde Hergiswil b. W.

Konten	Bezeichnung	Datum des Beschlusses	Bruttokredit	voraussichtl. beansprucht bis 31.12.2017	Voranschlag 2018		KREDITKONTROLLE		Bemerkungen
					Ausgaben	Einnahmen	voraussichtl. beansprucht bis 31.12.2018	noch verfügbar ab 01.01.2019	
740 501.02	Bestattungswesen Erneuerung Friedhofanlage Nordseite					150'000.00 150'000.00	0.00 0.00		
780 501 661	Uebrigter Umweltschutz Altlastensanierung Beitrag Kanton an Altlastensanierung					18'000.00 18'000.00	18'000.00 18'000.00		
866 501.01 610	Fernwärmanlage Erweiterung Wärmeverbund Anschlussgebühren	25.05.2011	330'000.00	320'117.00		0.00 0.00 0.00	0.00 0.00 0.00	320'117.00	9'883.00
999 590 594 690	Abschluss Passivierung der Einnahmen Passivierung der Einlagen in Spezialfonds Aktivierung der Ausgaben Total					1'002'000.00 18'000.00 20'000.00 1'040'000.00	38'000.00 1'002'000.00 1'040'000.00		
	Finanzvermögen Keine Investitionen					0.00 0.00	0.00 0.00		

Finanzkennzahlen

1. Einwohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz per 31.12.

Jahr	R 2013	R 2014	R 2015	R2016	V 2017	V 2018
Anzahl	1855	1869	1885	1888	1915	1917

2. Kennzahlen / Einwohnergemeinde Hergiswil b. W.

2.1 Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt, bis zu welchem Grad die neuen Investitionen durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden konnten.

Jahr	R 2013	R 2014	R 2015	R2016	V 2017	V 2018	Ø
%	56.75	534.77	872.66	143.83	88.88	135.11	92.39

Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt von fünf Jahren mindestens 80 % erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt. Diese Vorgabe ist erfüllt.

2.2 Selbstfinanzierungsanteil

Der Selbstfinanzierungsanteil gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Je höher der Wert, umso grösser der Spielraum für den Schuldenabbau oder die Finanzierung von Investitionen und deren Folgekosten.

Jahr	R 2013	R 2014	R 2015	R2016	V 2017	V 2018
%	12.00	12.23	12.78	15.69	10.08	8.67

Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mindestens 10 % belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt. Diese Vorgabe ist knapp nicht erfüllt.

2.3 Zinsbelastungsanteil I

Der Zinsbelastungsanteil I sagt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrages zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird.

Jahr	R 2013	R 2014	R 2015	R2016	V 2017	V 2018
%	0.42	0.18	-0.10	-0.26	-0.27	-0.61

Der Zinsbelastungsanteil I sollte 4 % nicht übersteigen. Diese Vorgabe ist erfüllt.

2.4 Zinsbelastungsanteil II

Der Zinsbelastungsanteil II drückt aus, welcher Anteil des Ertrages der Gemeindesteuern zuzüglich Ressourcen- und Lastenausgleich zur Begleichung der Nettozinsen verwendet werden.

Jahr	R 2013	R 2014	R 2015	R2016	V 2017	V 2018
%	0.85	0.40	-0.21	-0.56	-0.59	-1.28

Der Zinsbelastungsanteil II sollte 6 % nicht übersteigen. Diese Vorgabe ist erfüllt.

2.5 Kapitaldienstanteil

Der Kapitaldienstanteil drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrages für Zinsen und Abschreibungen verwendet wird.

Jahr	R 2013	R 2014	R 2015	R2016	V 2017	V 2018
%	5.54	5.49	4.86	4.64	5.02	4.99

Der Kapitaldienstanteil sollte 8 % nicht übersteigen. Diese Vorgabe ist erfüllt.

2.6 Verschuldungsgrad

Der Verschuldungsgrad zeigt das Verhältnis der Nettoschuld zum Ertrag der Gemeindesteuern zuzüglich Ressourcen- und Lastenausgleich bzw. abzüglich horizontaler Finanzausgleich.

Jahr	R 2013	R 2014	R 2015	R2016	V 2017	V 2018
%	141.28	120.82	96.45	83.41	110.97	72.39

Der Verschuldungsgrad sollte 120 % nicht übersteigen. Diese Vorgabe ist erfüllt.

2.7 Nettoschuld pro Einwohner

Als Nettoschuld wird das Fremdkapital abzüglich das Finanzvermögen bezeichnet.

Jahr	Ungedeckte Schuld		zweifaches Mittel Kanton
	Total	pro Einwohner	
R 2013	9'922'463.00	5'349.04	4'890.00
R 2014	8'446'986.00	4'519.52	4'880.00
R2015	6'748'762.00	3'580.25	4'592.00
R2016	6'011'121.00	3'183.86	4'265.00
V 2017	7'783'317.71	4'064.40	4'265.00
V 2018	5'187'448.53	2'706.02	3'940.00

Die Nettoschuld pro Einwohner soll das zweifache kantonale Mittel nicht überschreiten. Die Vorgabe ist erfüllt.

2.8 Bilanzfehlbetrag in % der ordentlichen Steuereinnahmen

Die Kennzahl zeigt, wieviel der ordentlichen Steuereinnahmen zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages notwendig sind.

Jahr	R 2013	R 2014	R 2015	R2016	V 2017	V 2018
%	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Der Bilanzfehlbetrag darf maximal ein Drittel der ordentlichen Steuereinnahmen betragen. Die Vorgabe ist erfüllt, da kein Bilanzfehlbetrag besteht.

2.9 Steuerertrag

Ertrag laufendes Jahr, Nachträgliche Vermögenssteuern, Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen, Nachträge früherer Jahre, Eingang abgeschriebener Steuern und Quellensteuern.

Jahr	Steuerertrag Total	Steuereinheit	Steuerertrag pro	
			Einheit	Einwohner und Einheit
R 2013	2'744'285.65	2.20	1'247'402.57	672.45
R 2014	2'760'507.75	2.20	1'254'776.25	671.36
R 2015	2'873'586.55	2.20	1'306'175.70	692.93
R 2016	3'072'587.15	2.20	1'396'630.52	739.74
V 2017	2'896'000.00	2.20	1'316'363.64	687.40
V 2018	3'011'000.00	2.20	1'368'636.36	713.95

Massnahmen zur Erreichung der geforderten Finanzkennzahlen bleiben trotz Erreichen der Vorgaben bestehen:

- Stetig werterhaltende Unterhaltsarbeiten
- Konsequente Prüfung aller Ausgaben und Investitionen auf deren Notwendigkeit
- Fortlaufende Überprüfung der Kosten bei Neu- und Ersatzbeschaffung

Finanzierung und Mittelbedarf

Nettoinvestitionen gemäss Investitionsbudget	Fr.	964'000.00
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	Fr.	0.00
Entnahme aus Spezialfonds	Fr.	3'920.00
Mehraufwand gemäss Budget Laufende Rechnung	Fr.	65'650.00
./. Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen (inkl. Spezialfinanzierungen)	Fr.	841'720.00
./. Abschreibungen auf den Anlagen Finanzvermögen	Fr.	47'460.00
./. Einlagen in Spezialfinanzierungen	Fr.	<u>530'345.00</u>
Finanzierungsüberschuss der Verwaltungsrechnung 2018	Fr.	<u>-385'955.00</u>
Mittelbedarf für Kreditrückzahlungen 2018	Fr.	<u>2'000'000.00</u>
Gesamter Mittelbedarf	Fr.	<u>1'614'045.00</u>

Die notwendigen Mittel müssen durch Aufnahme von Bankdarlehen beschafft werden.

Antrag und Verfügung des Gemeinderates zum Voranschlag 2018

Der Gemeinderat beantragt folgendes:

Voranschlag für das Jahr 2018

1. a. Die Laufende Rechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 65'650.00 ist zu genehmigen.
b. Die Investitionsrechnung mit einer Nettoinvestitionszunahme für das Verwaltungsvermögen von Fr. 964'000.00 ist zu genehmigen.
2. Der Steuerfuss 2018 ist auf 2.20 Einheiten zu belassen.
3. Der Gemeinderat ist zur Aufnahme von Fremdkapital zur Deckung des Mittelbedarfs von Fr. 1'614'045.00 zu ermächtigen.
4. Der Bericht der Controllingkommission ist zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Der Kontrollbericht der Finanzaufsicht Gemeinden, Luzern vom 6. März 2017 zum Voranschlag des Vorjahres und zum Finanz- und Aufgabenplan 2017 bis 2021 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet: "Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Voranschlag 2017 sowie der Finanz- und Aufgabenplan 2017 - 2021 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Im Rahmen dieser Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte feststellen können, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden."

Verfügung

Der Finanz- und Aufgabenplan, das Jahresprogramm und der Voranschlag wurden der Controllingkommission übergeben. Diese erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlages ab.

Hergiswil b. W., 12. September 2017

GEMEINDERAT HERGISWIL

Der Gemeindepräsident:
Urs Kiener

Der Gemeindeschreiber:
Matthias Kunz

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Hergiswil b. W.

Als Controllingkommission haben wir den Finanz- und Aufgabenplan für die Periode von 2018 bis 2022, den Voranschlag 2018 (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung), das Jahresprogramm und die Finanzkennzahlen für das Jahr 2018 der Gemeinde Hergiswil b. W. beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommis-sionen und Controllingkommissionen des Kantons Luzern.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanz- und Aufgabenplan und der Voranschlag den gesetz-lichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als nachhaltig, angespannt aber vertretbar.

Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 2.20 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen den vorliegenden Voranschlag 2018 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 65'650.00 zu genehmigen.

Hergiswil b. W., 23. Oktober 2017

CONTROLLINGKOMMISSION HERGISWIL

Die Präsidentin:

Cornelia Schwegler Greber

Die Mitglieder:

Flurin Burkhalter

Christoph Kunz

Regina Lustenberger-Hodel

Ruth Röllli-Lustenberger

Walter Schneider-Wiler

Die heute in Kraft stehende Gemeindeordnung, beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2007, wurde auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. An der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2016 wurde eine Änderung der Gemeindeordnung betreffend Wahl des Friedensrichters und der Einführung einer externen Revisionsstelle und an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2016 eine Änderung betreffend Ermächtigung zur Ergreifung des Gemeindereferendums beschlossen.

Einleitung

Im Jahr 2016 hat das Luzerner Kantonsparlament ein neues Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) verabschiedet sowie verschiedene Änderungen am Gemeindegesezt vorgenommen. Mit der Änderung wird die neue Rechnungslegung nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) umgesetzt. Das neue Gesetz tritt per 1. Januar 2019 in Kraft. Die Gesetzesrevision bedingt Anpassungen in den Gemeindeordnungen der Luzerner Gemeinden. Das Gesetz sieht vor, dass die Gemeinden ihre Anpassungen bis zum 31. Dezember 2017 vornehmen müssen. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren beschloss, das bestehende Rechnungslegungsmodell (HRM1) zu überarbeiten. Die neuen Fachempfehlungen wurden 2008 unter dem Namen HRM2 herausgegeben. Den Kantonen wurde nahegelegt, die Vorschriften zunächst auf Kantonsebene einzuführen und innerhalb von 10 Jahren auch auf die Gemeinden auszuweiten. Für den Kanton Luzern wurden die neuen Regelungen per 1. Januar 2011 im Rahmen des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) eingeführt. Mit dem FHGG stellt der Kanton Luzern nun auch auf kommunaler Ebene auf das neue System um als einer der letzten Kantone der Schweiz.

Eine weitere Anpassung der Gemeindeordnung ergibt sich aufgrund des geänderten kantonalen Volksschulbildungsgesetzes (VBG). Darin wird die Schulpflege neu als Bildungskommission bezeichnet. Dieser Begriff soll auch in der Gemeindeordnung verwendet werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Hergiswiler-Buch wurde in Absprache mit dem Staatsarchiv die Beschreibung des Gemeindewappens betreffend dem goldenen Grossbuchstaben H präzisiert. Das H steht im heraldisch linken (vom Betrachter aus rechten) Obereck. Dies ist auch in die Gemeindeordnung zu übernehmen.

Anpassung der Gemeindeordnung

Mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden wird das Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM2) eingeführt. Der Kanton regelt den Finanzhaushalt der Gemeinden im Gesetz, in der Verordnung sowie in den Weisungen der Finanzaufsicht sehr detailliert. Für die Gemeinden besteht für die Gemeindeordnung deshalb nur wenig Anpassungsbedarf, allerdings auch nur wenig Handlungsspielraum. Zu regeln ist insbesondere die Kompetenzverteilung zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat im Rahmen des Ausgaben- und Kreditrechts. Weitere Änderungen ergeben sich aus den Begriffen sowie der Modernisierung der politischen und betrieblichen Steuerungsinstrumente.

Der Gemeinderat hat sich bei der vorliegenden Revision an den Leitfaden des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG) für die Anpassung der Gemeindeordnung angelehnt und diese übernommen. Die wichtigsten Änderungen:

Begriffe:

Die Begriffe der Rechnungslegung werden an die Privatwirtschaft angeglichen. Aus der Bestandesrechnung wird die Bilanz, aus der Laufenden Rechnung die Erfolgsrechnung und aus dem Voranschlag wird das Budget. Damit soll die Verständlichkeit der einzelnen Instrumente erhöht werden.

Steuerungsinstrumente langfristig:

Das revidierte Gemeindegesezt sieht vor, dass von jeder Gemeinde verbindlich eine Gemeindestrategie und ein Legislaturprogramm zu erarbeiten ist. Die Gemeindestrategie hat einen Horizont von zehn Jahren und ist alle vier Jahre zu überarbeiten. Das konkretere Legislaturprogramm deckt eine Periode von vier Jahren ab und ist zu Beginn jeder Legislatur zu überarbeiten. Beide Instrumente sind der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Steuerungsinstrument mittelfristig:

Das Instrument der mittelfristigen Finanzplanung wird ebenfalls umgestellt. Der bisherige Aufgaben- und Finanzplan, der Voranschlag und das Jahresprogramm werden neu in ein einziges Dokument integriert, den Aufgaben- und Finanzplan (AFP). Das Budget stellt dabei das erste Jahr des Aufgaben- und Finanzplans dar. Damit werden die gegenseitigen Abhängigkeiten von Budget und Finanzplan besser ersichtlicher. Die Festsetzung des Budgets und die Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans erfolgen weiterhin getrennt. Neu werden jedoch Budget und Steuerfuss in einer Abstimmung festgesetzt.

Berichterstattung:

Auch die Berichterstattung erfährt Veränderungen. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht werden mit verschiedenen Elementen der Rechenschaft in einen einzigen Jahresbericht integriert.

Kredit- und Ausgabenrecht:

Die wichtigsten Änderungen ergeben sich beim Kredit- und Ausgabenrecht. Dieses wird gestrafft und gemäss Gesetzesvorgabe deutlich formaler geregelt. Neu bedingt jede Ausgabe der Gemeinde immer eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung. Die Rechtsgrundlage ergibt sich meist aus einem Gesetz, einem Reglement oder auch aus einem Beschluss. Der Budgetkredit wird von der Gemeindeversammlung als oberstes Budgetorgan gesprochen. Zusätzlich zum von der Gemeindeversammlung genehmigten Budgetkredit ist vor der Auslösung der Ausgabe eine Ausgabenbewilligung notwendig. Diese Ausgabenbewilligung wird für kleinere Beträge durch die Ressortverantwortlichen und für mittlere Beträge durch den Gesamtgemeinderat erfolgen. Für grosse, frei bestimmbare Ausgaben soll weiterhin auch die Ausgabenbewilligung durch die Gemeindeversammlung erfolgen. Die Gemeindeversammlung muss also für grössere Beträge eine doppelte Zustimmung erteilen. Zuerst im Rahmen der Genehmigung des Budgetkredits, später bei der Auslösung des Projekts auch noch zur Ausgabenbewilligung im Rahmen eines Sonderkredits.

In der Gemeindeordnung ist zu regeln, ab wann die Gemeindeversammlung zusätzlich zum Budgetkredit auch die Ausgabenbewilligung erteilen muss. Da das Kreditrecht in Zukunft deutlich mehr Gewicht erhält und die Gemeindeversammlung stärker über die Budgetkredite steuern wird, soll das Instrument der zusätzlichen Ausgabenbewilligung durch die Gemeindeversammlung nur bei wichtigen Entscheiden (insbesondere grosse Geschäfte in der Investitionsrechnung) eingesetzt werden. Der Gemeinderat beantragt, den Wert auf Fr. 350'000.00 festzusetzen. Gemäss Austausch zwischen den Gemeinden werden mittlere Gemeinden diese Grenze bei teilweise bis einer Million ansiedeln.

Schulpflege neu Bildungskommission:

Die Schulpflege wird gemäss des geänderten kantonalen Volksschulbildungsgesetzes (VBG) neu als Bildungskommission bezeichnet. Dieser Begriff wird nun auch in der Gemeindeordnung verwendet. Aus Sicht des Gemeinderats soll diese Bildungskommission – entsprechend der bisherigen Schulpflege – weiterhin durch die Stimmberechtigten gewählt werden und über Entscheidungskompetenzen verfügen. Die Verordnung über die Bildungskommission ist mit Rücksicht auf das laufende Schuljahr auf den 1. August 2018 anzupassen.

Zusammenfassung der Anpassungen:

Die vorgenannten Anpassungen an der Gemeindeordnung ergeben sich weitgehend aus der übergeordneten Gesetzgebung. Mit dem Vorschlag übernimmt der Gemeinderat die Formulierung aus dem Leitfaden für die Erarbeitung einer Gemeindeordnung. Damit wird dem Anliegen entsprochen, dass sich die rechtlichen Grundlagen in den Gemeinden nicht zu stark unterscheiden sollten.

Die Beschreibung des Gemeindewappens wurde betreffend dem goldenen Grossbuchstaben H präzisiert. Weitere materielle Änderungen an der bestehenden Gemeindeordnung vom 30. Mai 2007 sind nicht vorgesehen und beantragt.

Revision Gemeindeordnung

Die Anpassungen an der Gemeindeordnung sind durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Die wichtigsten Änderungen betreffen folgende Paragraphen:

§ 1 Präzisierung Gemeindewappen

§ 14 Politische Planung

§ 17 Finanzgeschäfte

§ 19 Kontrolle und Steuerung

§ 25 Finanzkompetenz des Gemeinderates

§ 28 neu Bildungskommission

Daneben sind in vielen Paragraphen die Bezeichnungen angepasst und die Beschreibung des Gemeindewappens präzisiert worden. Die revidierte Gemeindeordnung mit den Änderungen (rot markiert) kann auf der Gemeindekanzlei bezogen oder via www.hergiswil-lu.ch / Politik / Gemeindeversammlung eingesehen werden.

Die revidierte Gemeindeordnung wurde vorgängig zur Stellungnahme an die Ortsparteien, die Controllingkommission, die Schulpflege und an die Revisionsstelle zugestellt.

Inkrafttreten

Nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlung tritt die revidierte Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die revidierte Gemeindeordnung der Gemeinde Hergiswil b. W. zu genehmigen.

Die regionale Förderung des Tourismus ist ein Anliegen der ganzen Region Willisau-Wiggertal. Unsere Region mit einer intakten Landschaft, vielen Sehenswürdigkeiten und Freizeitangeboten bietet sehr viel für Tagestouristen aber auch für Feriengäste. Um diese Angebote zu fördern und zu vermarkten, wurde vor einigen Jahren der Verein "Pro Region Willisau-Wiggertal" gegründet. Unsere Gemeinde ist Mitglied und unterstützt somit die Tourismusförderung. Der Verein bezweckt eine nachhaltige Förderung und Entwicklung der Region Willisau-Wiggertal in ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Beziehungen.

Die Tätigkeitsfelder des Vereins sind insbesondere:

- Regionalmarketing
- Imageförderung
- Standortmarketing
- Tourismusförderung

Der Verein führt das Tourismusbüro in Willisau und wird von 19 Gemeinden der Region mit einem jährlichen Vereinsbeitrag von Fr. 4.– pro Einwohner/in unterstützt. Bekanntlich werden die finanziellen Mittel der Gemeinden immer knapper. Nebst grossen Sparanstrengungen sind somit laufend auch neue Einnahmequellen zu prüfen. Als eine Variante sieht der Verein die Einführung einer einheitlichen Beherbergungsabgabe und Kurtaxe vor. Mit der Einführung dieser Abgaben wird nicht der Anbieter einer Unterkunft zur Kasse gebeten, sondern der Gast. Er trägt dazu bei, dass die Region Dienstleistungen und Angebote weiterentwickeln und ausbauen kann. Dass der Gast eine Abgabe zu entrichten hat, ist in anderen Regionen der Schweiz aber auch im Ausland bereits gang und gäbe. Dem Tourismusverein ist es ein grosses Anliegen, mit den gesetzlich verankerten Abgaben auch die Kassen der Gemeinden zu entlasten. Es wird daher vorgeschlagen, für die Region Willisau-Wiggertal eine flächendeckende Beherbergungsabgabe sowie eine entsprechende Kurtaxe einzuführen. Gemäss dem per 1. Januar 2010 revidierten kantonalen Tourismusgesetz ist die Erhebung einer kantonalen Beherbergungsabgabe vorgeschrieben. In diesem Gesetz sind aber auch die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung einer örtlichen Beherbergungsabgabe und einer Kurtaxe geregelt. Es wird vorgeschlagen, dass für die Region Willisau-Wiggertal zusätzlich zur kantonalen Beherbergungsabgabe (diese beträgt aktuell Fr. 0.50 pro Logiernacht) neu auch eine örtliche Beherbergungsabgabe im Betrag von ebenfalls Fr. 0.50 pro Logiernacht und eine Kurtaxe im Betrag von Fr. 1.– pro Logiernacht erhoben werden soll. Die ganze Administration wie die Erhebung der Logiernächte, die Rechnungsstellung an die verschiedenen Anbieter und die Verteilung der Einnahmen soll durch den Verein "Pro Region Willisau-Wiggertal", resp. die Geschäftsstelle Willisau Tourismus, erfolgen. Die Verteilung der Einnahmen aus den Beherbergungsabgaben und den Kurtaxen ist wie folgt vorgesehen:

- der Ertrag aus der kantonalen Beherbergungsabgabe (aktuell Fr. 0.50) fällt gemäss dem kantonalen Tourismusgesetz dem Kanton zu
- der Ertrag aus der örtlichen Beherbergungsabgabe (Fr. 0.50) fällt Willisau Tourismus zu
- der Ertrag aus der Kurtaxe (Fr. 1.–) fällt je zur Hälfte der Gemeinde und Willisau Tourismus zu

Der Gemeinderat unterbreitet das Kurtaxen- und Beherbergungsreglement und somit die Einführung einer Beherbergungsabgabe und Kurtaxe der Gemeindeversammlung zur Genehmigung. Das Kurtaxen- und Beherbergungsreglement und die Verordnung können auf der Gemeindekanzlei bezogen oder via www.hergiswil-lu.ch / Politik / Gemeindeversammlung eingesehen werden.

Nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlung tritt das Kurtaxen- und Beherbergungsreglement auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, das Kurtaxen- und Beherbergungsreglement der Gemeinde Hergiswil b. W. zu genehmigen.

